

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per GroupWise/E-Mail)

und  
Herrn Günter Austria-Zink  
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Holland	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: guenther.holland@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: <a href="http://www.sankt-augustin.de">http://www.sankt-augustin.de</a>	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Arztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB-Holl.

Datum  
26.10.2015

**Fragen für die Beratungen Doppelhaushalt 2016/2017**  
Anfrage der CDU-Fraktion, DS-Nr. 15/0265, vom 21.09.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	28.10.2015	öffentlich/Kennntnisnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

In welchen Verbänden und Vereinigungen ist die Stadt Mitglied, wie hoch ist der jeweilige jährliche Mitgliedsbeitrag, wie lang sind die Kündigungsfristen und wie bewertet die Verwaltung die Notwendigkeit der Mitgliedschaft?

**Antwort:**

Die Stadt ist in folgenden Verbänden/Vereinigungen Mitglied:

**Bund der Energieverbraucher**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 120,- EUR. Die Mitgliedschaft kann jährlich im April zum Jahresende gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft ist weiterhin erforderlich. Der Bund der Energieverbraucher bietet den Mitgliedern die kostenlose Ausleihe von Energiemessgeräten, Wärmebildkameras für Thermographiemessungen sowie CO2-Messgeräten. Weiterhin werden durchgängige Energieberatungsangebote und vielfältige diesbezügliche Informationen an-

geboten. Durch den Bund der Energieversorger wird auch Unterstützung bei Wahl und Wechsel der Energieversorger sowie kostenfreie Rechtsberatung durch Anwälte für Energierecht angeboten.

### **Städte- und Gemeindebund NRW (StGB)**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf ca. 20.600 € (Sockelbetrag + Betrag pro Einwohner). Es kann zum Schluss des Geschäftsjahres bei einer 2-jährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft ist unbedingt aufrecht zu halten. Neben der Vertretung der Interessen der Kommunen stellt dieser kommunale Spitzenverband den Mitgliedskommunen wichtige Informationen aus allen Bereichen der Verwaltung zur Verfügung.

### **Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV NW)**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf ca. 3.000 € (abhängig von Beschäftigtenzahl). Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate vor Jahresende.

Die Mitgliedschaft ist unbedingt aufrecht zu halten (u.a. Hilfe und Beratung der Mitglieder sowohl bei Fragen des Arbeits- und Tarifrechts als auch beim Rechtsstreitigkeiten vor dem Arbeitsgericht und den Landesarbeitsgerichten, der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit).

### **Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf ca. 2.900 € (abhängig von Einwohnerzahl). Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate vor Jahresende.

Die Mitgliedschaft ist unbedingt aufrecht zu halten. Als Mitglied hat man kostenlosen Zugang zu sämtlichen KGSt-Berichten und sonstigen Publikationen. Einzelne Publikationen kosten für Nichtmitglieder zum Teil mehr als 2.000 EUR, so dass der Erwerb von zwei Publikationen pro Jahr den Mitgliedsbeitrag übersteigen würde.

### **Gütegemeinschaft MKV**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 2.000,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate vor Jahresende.

Die Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft und die Umsetzung der Serviceversprechen geht auf einen politischen Prüfauftrag zurück. Am 31. März 2015 erfolgte die Zertifizierung der Stadt Sankt Augustin. Auf Grund der positiven Wirkungen wird die Notwendigkeit der Mitgliedschaft seitens der Verwaltung weiterhin uneingeschränkt gesehen.

### **Die Förderer der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg e. V.**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 250,- EUR.

### **Bund Deutscher Schiedsmänner**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 350,- EUR.

Die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft beim BDS ist für die Amtsausübung der Schiedsleute zwingend erforderlich.

**INTHEGA e.V.**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 540,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 2 Jahre.

Die Mitgliedschaft ist u.a. aus wirtschaftlichen Gründen aufrechtzuerhalten. Bsp. gewähren Tourneetheater Mitgliedstädten Rabatte.

**Kunstverein für den Rhein-Sieg-Kreis**

Der jährliche Beitrag beläuft sich auf 150,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate vor Jahresende.

Da der FB 3 im Bereich "Bildende Kunst" aufgrund fehlender Ausstellungsflächen nur wenig aktiv sein kann, sollte Mitgliedschaft erhalten bleiben.

**Kultursekretariat NRW**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 3.513,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 2 Jahre.

Die Mitgliedschaft ist aufrechtzuerhalten, das Kultursekretariat Veranstaltungen in den Mitgliedstädten kofinanziert.

**Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises e. V.**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 102,- EUR. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres

Aufgrund diverser Verkehrssicherheitsaktionen ist die Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten.

**Kreisfeuerwehrverband des Rhein-Sieg-Kreises e. V.**

Der jährliche Beitrag beläuft sich auf 2.946,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.

Die Mitgliedschaft ist unbedingt aufrechtzuerhalten. Der Verband erfüllt einen konkreten Auftrag auf dem Gebiet des Feuerschutzes und ist ein Garant für das in Generationen gewachsene humanitäre Anliegen der Nächstenhilfe. Er vertritt darüber hinaus die Interessen der Feuerwehrmitglieder gegenüber der Politik und den kommunalen Spitzenverbänden.

**Fachverband der Landesbeamten Nordrhein e. V.**

Die Mitgliedschaft beläuft sich auf 180,- EUR und kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Aufgabenerfüllung ist die Mitgliedschaft erforderlich. Neben verpflichtenden Schulungen bietet der Fachverband auch Beratungen in schwierigen Fällen.

**Fachverband der Kämmerer in NRW e. V.**

Der jährliche Beitrag beläuft sich auf 18,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 1 Monat zum Quartalsende.

Es wird empfohlen die Mitgliedschaft weiterhin aufrechtzuerhalten. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören die fachliche Beratung der Mitglieder und kommunalen Spitzenverbände sowie die fachliche Weiterbildung der Mitglieder.

**Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V.**

Der jährliche Beitrag der Mitgliedschaft beläuft sich auf 50,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft ist aufrechtzuerhalten. Der Beitrag ist bereits bei einem Seminarbesuch beim Verband aufgrund geringerer Seminargebühren eingespart.

**Bund der Vollziehungsbeamten e. V.**

Der jährliche Beitrag beläuft sich auf 70,- EUR. Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft ist aufrechtzuerhalten. Der Beitrag ist bereits bei einem Seminarbesuch beim Verband aufgrund geringerer Seminargebühren eingespart.

**Verband der Bibliotheken des Landes NW e. V. (VBNW)**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 161,05 EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft ist u.a. notwendig aufgrund der Beratung zu Förderprogrammen, der kostenlosen Überlassung landeseinheitlicher Werbemittel sowie dem gelegentlichen Bezug von Büchergeschenken.

**Bergischer Geschichtsverein Abt. Rhein-Berg e. V.**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 50,- EUR. Die Mitgliedschaft kann jährlich gekündigt werden.

Für den Mitgliedsbeitrag erhält das Stadtarchiv die Publikationen des Vereins. Eine Kündigung der Mitgliedschaft und ein gesondertes Beschaffen dieser Publikationen wäre teurer.

**Historischer Verein für den Niederrhein**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 21,- EUR. Die Mitgliedschaft kann jährlich gekündigt werden.

Für den Mitgliedsbeitrag erhält das Stadtarchiv die Publikationen des Vereins. Eine Kündigung der Mitgliedschaft und ein gesondertes Beschaffen dieser Publikationen wären teurer.

**Verein für geschichtliche Landeskunde d. Rheinlande**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 30,- EUR. Die Mitgliedschaft kann jährlich gekündigt werden.

Für den Mitgliedsbeitrag erhält das Stadtarchiv die Publikationen des Vereins. Eine Kündigung der Mitgliedschaft und ein gesondertes Beschaffen dieser Publikationen wäre teurer.

### **Bonner Heimat- und Geschichtsverein**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 25,- EUR. Die Mitgliedschaft kann jährlich gekündigt werden.

Für den Mitgliedsbeitrag erhält das Stadtarchiv die Publikationen des Vereins. Eine Kündigung der Mitgliedschaft und ein gesondertes Beschaffen dieser Publikationen wäre teurer.

### **Geschichts- und Altertums- Verein Siegburg und RSG**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 25,- EUR. Die Mitgliedschaft kann jährlich gekündigt werden.

Für den Mitgliedsbeitrag erhält das Stadtarchiv die Publikationen des Vereins. Eine Kündigung der Mitgliedschaft und ein gesondertes Beschaffen dieser Publikationen wäre teurer.

### **VVS-Naturpark Siebengebirge Margarethenhof**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 75,- EUR. Die Mitgliedschaft kann jährlich gekündigt werden.

Der südliche Bereich von Sankt Augustin ist Teil des Naturparks Siebengebirge, dessen Träger der VVS ist.

### **VdM Verband deutscher Musikschulen e.V.**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 1.463,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft ist unbedingt aufrechtzuerhalten. Der VdM ist bei den Fortbildungen absoluter Marktführer und gewährt Mitgliedern hohe Rabatte. Zudem bietet der Verband sehr gute fachliche Beratungen.

### **Deutsche Gesellschaft für Badewesen e.V.**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 410,- EUR. Die Mitgliedschaft kann jederzeit im Geschäftsjahr gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft ist unbedingt notwendig aufgrund der Beratungen in Fachfragen, Vergünstigungen bei Fortbildungen, der kostenlosen Bereitstellung von Vorschriften für das Bäderwesen und der Fachzeitschrift

### **ADS Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 55,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft ist unbedingt notwendig, da sie u.a. den Zugang zum Archiv zu Fachfragen der Sportverwaltung bietet.

### **LAG Schuldnerberatung NRW**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 24,- EUR. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft ist weiterhin erforderlich, da die LAG die fachlichen Interessen von Schuldnerberatern/innen in NRW vertritt und seine Mitglieder in den Bereichen Schuldnerberatung und Überschuldungsprävention unterstützt. Weiterhin dokumentiert und veröffentlicht die LAG ein überschuldungsförderndes Gläubigerverhalten und verbraucherpolitische Missstände. Darüber hinaus kooperiert die LAG mit Arbeitskreisen, verbandlichen und kommunalen Gremien, anderen Landesarbeitskreisen und mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V..

### **Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 1.461,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft ist unbedingt aufrechtzuerhalten, um kostenlose Rechtsgutachten u. fachliche Beratung (online) zu erhalten.

### **DJH Landesverband Rheinland e. V.**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 30,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 4 Wochen vor dem 30.09. des Jahres.

Die Mitgliedschaft ist nicht unbedingt erforderlich.

### **vhw-Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen (Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.)**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 360,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft ist aufrechtzuerhalten, da durch Verband auch Schulungen und Seminare angeboten werden, welche für Mitglieder sehr viel günstiger sind.

### **Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser u. Abfall**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 810,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft ist weiterhin erforderlich und beinhaltet auch die Bereitstellung von Vorschriften. Die DWA-Arbeitsblätter werden laufend aktualisiert und erweitert. Sie repräsentieren den aktuellen Stand der Abwassertechnik.

### **Güteschutz Kanalbau**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 184,45 EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate zum Jahresende.

Für die Stadt Sankt Augustin ist es weiterhin sehr wichtig Mitglied im Güteschutz Kanalbau zu sein, da der Güteschutz Kanalbau auch die Beratung der Auftraggeberseite wahrnimmt und im Gewerk "Kanalbau" mit für die Gütesicherung verantwortlich ist.

### **DWA-Landesverband NRW Kläranlagennachbarschaft**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 180,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft ist aufrechtzuerhalten. Sie ist für den Betrieb unabdingbar (Erfahrungs- und Wissensaustausch). Des Weiteren wird kostenlose Literatur zur Verfügung gestellt und Seminare usw. sind für Mitglieder deutlich günstiger.

#### **DWA-Landesverband NRW Kanalnachbarschaft**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 270,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft ist aufrechtzuerhalten. Sie ist für den Betrieb unabdingbar (Erfahrungs- und Wissensaustausch). Des Weiteren wird kostenlose Literatur zur Verfügung gestellt und Seminare usw. sind für Mitglieder deutlich günstiger.

#### **Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 2.055,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft ist unbedingt aufrechtzuerhalten. Durch den Verband werden wichtige Informationen für den Bereich der Straßenreinigung zur Verfügung gestellt. Daneben werden durch den Verband auch Schulungen und Seminare angeboten, welche für Mitglieder sehr viel günstiger sind.

#### **Kreishandwerkerschaft Bonn-Rhein-Sieg**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 227,56 EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft ist für die eigene Kfz-Werkstatt aufrechtzuerhalten, da sowohl über Broschüren als das Internetportal wichtige und relevante Informationen und Unterstützungen bezogen werden.

#### **TÜV Rheinland Berlin Brandenburg-Pfalz e.V.**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 200,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft ist für die eigene Kfz-Werkstatt aufrechtzuerhalten, da sowohl über Broschüren als das Internetportal wichtige und relevante Informationen und Unterstützungen bezogen werden.

#### **DEKRA e.V.**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 200,- EUR. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate zum Jahresende.

Die Mitgliedschaft ist für die eigene Kfz-Werkstatt aufrechtzuerhalten, da sowohl über Broschüren als das Internetportal wichtige und relevante Informationen und Unterstützungen bezogen werden.

#### **Vereinigung der örtlichen Rechnungsprüfer in NRW e. V. (VERPA)**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 15,- EUR.

Die Mitgliedschaft ist weiterhin aufrechtzuerhalten.

### **IDR (Institut für Rechnungsprüfer)**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 50,- EUR.

Die Mitgliedschaft ist weiterhin aufrechtzuerhalten.

#### **Frage 2:**

Welche Vor- und Nachteile sieht die Verwaltung in einer Mitgliedschaft bei der 2012 ins Leben gerufenen interkommunalen Beschaffungsgenossenschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW KoPart eG, zu der auch schon mehrere Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises gehören? ([www.kopart.de](http://www.kopart.de))

#### **Antwort:**

Im Jahre 2011 wurde die Entscheidung getroffen, die Beschaffungsplattform der Firma Citkomm services GmbH zu nutzen. Hierzu wurde ein entsprechender Vertrag geschlossen. Diese Vorgehensweise wurde sowohl mit dem Rechnungsprüfungsamt als auch mit der Vergabestelle abgestimmt. Weitere Vorteile, die aus der Nutzung der interkommunalen Beschaffungsgenossenschaft NRW KoPart EG hervorgehen würden, sind der Verwaltung nicht bekannt.

#### **Frage 3:**

Haben sich in letzter Zeit steuerrechtliche und/oder gesellschaftsrechtliche Änderungen ergeben, durch die ein steuerlicher Querverbund der städtischen Schwimmbäder mit der städtischen Wasser- oder Energieversorgungsgesellschaft geschaffen werden könnte, durch den sich steuerliche Vorteile für die Stadt bzw. die Gesellschaften ergeben? Falls ja, wie hoch wäre dieser steuerliche Vorteil ungefähr pro Jahr?

#### **Antwort:**

Ein steuerlicher Querverbund zur Verrechnung der Verluste des Betriebs gewerblicher Art (BgA) Bäder mit Gewinnen der Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (WVG) sowie der EVG Sankt Augustin Energieversorgungsgesellschaft mbH (EVG) aus der Energie- und Wasserversorgung ist derzeit nicht möglich.

Zur Verrechnung wäre gemäß § 4 Abs.6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) eine nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht zwischen dem BgA Bäder und der Energieversorgung der EVG notwendig. Diese wird regelmäßig über ein Blockheizkraftwerk (BHKW) hergestellt. Die Anforderungen an die Dimensionierung des BHKW im Verhältnis zum Energie- und Wärmebedarf der beteiligten Betriebe werden derzeit vom Bundesfinanzministerium (BMF) neu erarbeitet.

Bis zur Vorlage der neuen BMF-Leitlinien zur wechselseitigen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung werden zwar in NRW auf Grundlage der bisherigen Verwaltungspraxis wieder verbindliche Auskünfte für neue Querverbünde erteilt. Diese Verwaltungspraxis wurde aber bundesweit nicht einheitlich gehandhabt. Daher bestehen insofern aktuell gewisse Unsicherheiten.

Günstig für eine künftige Gestaltung des steuerlichen Querverbundes ist, dass zwischen der Stadt / BgA Bäder und der WVG bereits ein Gewinnabführungsvertrag besteht, der dem Grunde nach eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Verrechnung über eine sog. steuerliche Organschaft ermöglicht.

Zusätzlich wäre es erforderlich, dass der Energievertrieb der EVG, der derzeit überwiegend durch eine Stromabnahme der Stadt Sankt Augustin gekennzeichnet ist, deutlich ausgeweitet wird. Anderenfalls fehlt es an der notwendigen Gewichtigkeit der Verflechtung. Hinzukommen muss außerdem eine steuerliche Anbindung der EVG an die WVG. Dies geschieht üblicherweise durch einen Gewinnabführungsvertrag (GAV) gemäß § 291 Abs. 1 Aktiengesetz, der vermutlich eine variable Ausgleichszahlung an den außenstehenden Gesellschafter (Stadtwerke Bonn GmbH) vorsehen müsste. Ein solcher GAV sollte, um steuerlich dauerhaft anerkannt zu werden, im Vorfeld mit der Finanzverwaltung im Wege einer verbindlichen Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO abgestimmt werden.

Um den dauerhaften steuerlichen Vorteil p.a. (ca. 30 % der verrechenbaren steuerlichen Verluste im Bäder BgA) zu ermitteln, müsste vorher geklärt werden, welche Bäder die Stadt künftig dauerhaft betreiben wird. Der steuerliche Vorteil wäre auch gegen die rechtlichen Gestaltungskosten, die Kosten für die Beschaffung des BHKW, die Erstellung des notwendigen Wirtschaftlichkeitsgutachtens für die Finanzverwaltung, die Antragstellung und gebührenpflichtige Erteilung der verbindlichen Auskunft sowie gegen den etwaigen organisatorisch-buchhalterischen Mehraufwand abzuwägen.

Außerdem sollte die Einrichtung eines steuerlichen Querverbands mit den steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Planungen für den Aufbau eines Stadtwerkes abgestimmt werden. Bevor die Pläne diesbezüglich noch nicht näher konkretisiert sind, erscheint eine Umgestaltung wie oben skizziert derzeit noch nicht sinnvoll. Die BMF-Leitlinien zur wechselseitigen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung werden voraussichtlich im Jahr 2016 herausgegeben.

#### **Frage 4**

**Wie hoch ist schätzungsweise der aktuelle Verkehrswert der seitens der Stadt zur Vermarktung vorgesehenen Grundstücke, wie hoch ist ihr aktueller Bilanzwert und ist ein Verkauf einiger oder aller dieser Grundstücke im Haushaltssicherungskonzept in Ergebnis- und Finanzplanung enthalten? Falls ein Verkauf in den Planungen enthalten ist – wie ist ihr geschätzter Verkehrs- sowie ihr Bilanzwert?**

#### **Antwort:**

Die Stadt hält derzeit im Umlaufvermögen Grundstücke mit einem Buchwert in Höhe von rd. 12 Mio. Euro. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Grundstücke in Bereich des Zentrums.

Es darf davon ausgegangen werden, dass die Verkehrswerte über den Buchwerten liegen. Eine konkrete Einschätzung möglicher Kaufpreiserlöse ist jedoch derzeit für den Bereich des B-Planbereichs 112 (Aufstellungsbeschluss) nur schwer möglich, da diese Frage zum einen vom zu schaffenden Planrecht abhängig ist und zum anderen dieser Bereich noch weiterzuentwickeln ist. Die im Bereich des B-Plans 113 noch zu veräußernden Grundstücke wurden mit dem vom Gutachterausschuss festgestellten Werten abzüglich eines Abschlags für Vermarktungsrisiken bilanziert.

Im Ergebnisplan sieht die Verwaltung aufgrund des Vorsichtsprinzips keine Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken vor. Im Finanzplan 2016 ff. wird die Verwaltung Grundstückskaufpreiserlöse im Produkt 01-13-01, Investitions-Nummer 06-0004, in Höhe von insgesamt 6,9 Mio. Euro vorsehen.

**Frage 5:**

**Der durch die Landesregierung festgelegte Höchstbetrag des OGS-Elternbeitrags ist** kürzlich von 150 auf 170 Euro angehoben worden. Wie hoch wäre ungefähr die jährliche Mehreinnahme für die Stadt, wenn man die OGS-Beiträge in unserer EK-Stufe 8 dementsprechend auf 170 Euro und die EK-Stufen 2 bis 7 prozentual analog der Stufe 8 anheben würde? Gibt es rechtliche Gründe, die dagegen sprechen würden?

**Antwort:**

Eine Satzungsänderung zur Anhebung des EK Stufe 8 auf 170 € und eine prozentual analoge Anhebung der EK Stufen 2 bis 7 bereitet die Verwaltung zur Zeit vor. Hintergrund ist, der Zuschuss an die Träger der OGS nicht mehr ausreicht, um das Fachkräftegebot einzuhalten.

Der Zuschuss an die Träger setzt sich wie folgt zusammen:

Weiterleitung des Landeszuschusses in Höhe von derzeit 722,00 € pro Kind und Schuljahr bzw. für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf 965,00 € pro Schuljahr. Sofern Lehrerstellenanteile kapitalisiert werden, beträgt der Landeszuschuss 1.442,00 € pro Kind und Schuljahr bzw. für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf 1.946,00 € Dieser Zuschuss wurde einmalig in 2015 erhöht und wird ab 2016 jährlich um 1,5 % erhöht.

Der kommunale Zuschuss setzt sich aus einem pflichtigen und einem freiwilligen Zuschuss. Dieser Zuschuss wurde seit Gründung der OGS in 2003/2004 nicht erhöht. Ein vom Land seit 2015 geforderte Erhöhung des kommunalen pflichtigen Anteils von 1,5 % wird aktuell auf die Höhe des freiwilligen Zuschusses angerechnet, so dass der Zuschuss in Summe für die Träger konstant bleibt.

Die Stadt hat anerkannte Träger der Jugendhilfe mit der Aufgabe der OGS beauftragt, die in der Gruppenleitung nur sozialpädagogische Fachkräfte einsetzen. Alle beauftragten Träger entlohnen die Fachkräfte nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag, der sich an den TVÖD anlehnt.

Durch die Personalkostensteigerungen in den letzten Jahren musste bei gleichbleibenden Zuschüssen in der Vergangenheit die Personaldichte in der OGS bereits abgebaut werden. Nach Umsetzung der laufenden Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst können die Träger das Fachkraftgebot nicht mehr aufrechterhalten. Der Einsatz von Fachkräften in der OGS ist aufgrund des pädagogischen Auftrags, aber auch aufgrund der in den letzten Jahren steigenden Anforderungen im Rahmen der Inklusion und der Integration von Flüchtlingen unerlässlich. Ohne Erhöhung des Zuschusses muss bei weiter steigenden Personalkosten mittelfristig davon ausgegangen werden, dass die Träger nicht mehr bereit sind, diese Aufgabe für die Stadt Sankt Augustin zu übernehmen.

Da eine Erhöhung des freiwilligen kommunalen Anteils aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes nicht möglich ist, besteht nur die Möglichkeit den Zuschuss an die Träger zu erhöhen, in dem die Einnahmen durch eine Satzungsänderung gesteigert werden.

Auf der Grundlage der Einkommensstatistik zum 14.09.2015 würden sich voraussichtlich Mehreinnahmen in Höhe von jährlich 112.200 € ergeben.

**Frage 6:**

Welche Vor- und Nachteile sieht die Verwaltung darin, bestimmte städtische telefonische Erreichbarkeiten an ein Callcenter – z. B. das der Stadt Köln – abzugeben?

**Antwort:**

Grundsätzlich ist es möglich zum Beispiel die zentrale Rufnummer der Stadtverwaltung Sankt Augustin in ein externes Callcenter auszulagern. Bei der Nutzung bzw. Verlagerung von Telefonaten auf ein externes Callcenter müssen entsprechende Verträge mit einem Anbieter geschlossen werden. Testanrufe haben ergeben, dass i.d.R. aber nur auf Zuständigkeiten verwiesen wird. Eine individuelle Beratung erfolgt nicht. Zudem ist eine tiefgehende örtliche Kenntnis über die Stadtverwaltung in einem ausgelagerten Callcenter nicht vorhanden, so dass korrekte Aussagen oft schwierig sind.

Zudem fallen Kosten für die Inanspruchnahme eines Servicecenters an. Die Stadt Siegburg, zum Beispiel, bedient sich dem Callcenter der Stadt Köln und hat keine eigene Telefonzentrale mehr. Hier fallen Kosten in Höhe von ungefähr 60.000,-€ pro Jahr an.

**Frage 7:**

Sieht die Verwaltung Möglichkeiten des Einsatzes von Bürgerbussen, um Kosten für den ÖPNV zu reduzieren und ggf. sogar das ÖPNV-Angebot flexibler und damit besser für die Bürger zu gestalten?(weitere Informationen z. B. unter [www.pro-buergerbus-nrw.de](http://www.pro-buergerbus-nrw.de))

a) Falls ja, wie könnte eine Implementierung eines solchen Systems ablaufen und welche finanziellen Auswirkungen würden sich dadurch während der Laufzeit des Haushaltssicherungskonzeptes ergeben?

b) Falls nein, welche Gründe sprechen dagegen?

**Antwort:**

Aus Verwaltungssicht ist der Bürgerbus keine Einrichtung, die sich für Sankt Augustin eignet.

Der Bürgerbus findet insbesondere dort Einsatz, wo keine Erschließung durch Linienverkehr stattfindet und wo eine entsprechende Nachfrage besteht.

Die Ortsteile Sankt Augustins sind ausreichend an den Linienverkehr erschlossen. In Bereichen geringer Nachfrage besteht teilweise Taxibusverkehr.

Ein Ersatz des bestehenden Linienverkehrs durch Taxibusse bietet sich auch deshalb nicht an, da der Schülerverkehr in den bestehenden Linienverkehr eingebunden ist. Diese geballt auftretenden Fahrgastmengen könnten nicht mit dem Konzept Bürgerbus wirtschaftlich bewältigt werden.

Der Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises sieht überdies den Bürgerbus nur als Ergänzung und nicht als Ersatz zum Linienverkehr an.

**Frage 8:**

Welche Fahrzeuge besitzt die Stadt, wann wurden sie angeschafft, wie lang ist die voraussichtliche Restnutzungsdauer und wer sind die Nutzer bzw Nutzergruppen der einzelnen Fahrzeuge?

**Antwort:**

Siehe hierzu die als Anlage 1 beigefügte Aufstellung.

**Frage 9:**

Welche Fachliteratur wird seitens der Verwaltung im Print-Abonnement bezogen und wird die Möglichkeit bei einer oder mehreren Publikationen gesehen, diese kostensenkend auf Onlinebezug umzustellen oder sogar ganz abzubestellen, falls die notwendigen Informationen inzwischen kostenfrei im Internet verfügbar sind?

**Antwort:**

Die Literaturbeschaffung der Verwaltung konzentriert sich überwiegend auf fortlaufende Ergänzungslieferungen. Diese beziehen sich auf Kommentierungen von Gesetztexten. Diese Kommentierungen sind in der Regel nicht kostenfrei im Internet einzusehen. Die Art und Häufigkeit dieser Ergänzungslieferungen richtet sich nach der legislativen Gestaltungskreativität. Im Zuge der Kostenoptimierung wurde in der Vergangenheit die Literaturbeschaffung der Fachbereiche einer kritischen Prüfung unterzogen. Zum Teil mehrfach parallel vorhandene Kommentierungen wurden sachgebietsbezogen unter Hinweis auf eine arbeitsökonomische Gestaltung der Aufgabenverteilung auf ein oder – wenn zwingend erforderlich – auf zwei Exemplare reduziert.

In einigen Fällen wurde schon auf Online-Medien umgestellt, sofern diese verlagsseitig angeboten werden. Es wird zudem stetig geprüft, welche Literatur unbedingt notwendig ist und nach fachlicher Prüfung ggfs. abbestellt.

**Frage 10:**

In welcher Art und Weise wird sichergestellt, dass in der Verwaltung nicht für zu viele Lizenzen von Software bezahlt wird?

**Antwort:**

Im Zuständigkeitsbereich der Stabsstelle IuK werden Lizenzen zum jetzigen Zeitpunkt manuell verwaltet. Generell lassen sich Lizenzen grob in drei Kategorien einteilen. Dabei unterscheidet man benutzerbezogene und hardwarebezogene Lizenzen, sowie Unternehmenslizenzen. Dabei werden mit Hilfe des Verzeichnisdienstes und mit Hilfe der IuK-eigenen Inventardatenbank die verschiedenen Lizenzen den richtigen Objekten zugeordnet, z.B. Microsoft Office einem PC oder Novell dem Benutzer.

Alle Novell Lizenzen sowie alle benutzerbezogenen Microsoft Lizenzen müssen einmal jährlich überprüft werden. Neue Lizenzen, z.B. für neue Arbeitsplätze, werden nur im jeweiligen Bedarfsfall gekauft.

Die IuK hat aber gerade ein Projekt zur Einführung eines softwaregesteuerten Lizenzmanagements gestartet. Hierbei werden alle Lizenzen in einer Datenbank verwaltet und automatisiert sowohl quantitativ, als auch qualitativ gegen die Lizenzbedingungen der Hersteller, z.B. Microsoft geprüft.

In der Zuständigkeit der ZABA erfolgt die Beschaffung von Software-Lizenzen ebenfalls bedarfsorientiert. Es erfolgt keine Beschaffung auf Vorrat oder für eine nicht vorhergesehene Nutzung.

Im Vorfeld der Beschaffung wird ermittelt, an welchem Arbeitsplatz eine Lizenz tatsächlich (zwingend) benötigt wird. Basierend auf dieser Zahl werden die Mittelanmeldung und die Beschaffung durchgeführt.

Sollte entgegen der Planung eine weitere Software-Lizenz erforderlich sein, so muss diese zusätzlich beschafft werden. Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus Einsparungen in anderen Bereichen der ZABA bereitgestellt.

**Frage 11:**

Bestehen Möglichkeiten, die Gesamthöhe der Investitionskredite stärker zu reduzieren bzw. den Anstieg des Gesamtvolumens der Kassenkredite abzuflachen? Wenn ja, welche sind das?

**Antwort:**

Eine Reduzierung der Gesamthöhe der Investitionskredite kann dadurch erzielt werden, dass die Tilgungsleistungen höher sind als die Neuaufnahme von Investitionskrediten. Die Investitionskredite im unrentierlichen Bereich unterliegen zwar einer Deckelung, um eine Netto-Neuverschuldung zu vermeiden. Dies gilt jedoch nicht für Investitionen im rentierlichen Bereich. Wird der v.g. Kreditrahmen bis zur Deckelungsgrenze ausgeschöpft und zusätzlich Investitionen im rentierlichen Bereich durch Kredite finanziert, steigt die Gesamthöhe der Investitionskredite sogar an. Eine Reduzierung der Gesamthöhe der Investitionskredite könnte erreicht werden, wenn die Stadt freiwillig einen Kreditdeckel festsetzen würde, der insgesamt (rentierlich wie unrentierlich) unter der jährlichen Tilgungsleistung liegen würde. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Verkaufserlöse zur Schuldentilgung bzw. Reduzierung der Neuaufnahmen von Investitionskrediten heranzuziehen.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase geht die Verwaltung bereits heute dazu über, höhere Tilgungsleistungen bei der Kreditvergabe zu vereinbaren. Dies führt zur schnelleren Rückzahlung der Darlehen und somit zu Reduzierung der Zinsbelastungen.

Die Rückführung von Liquiditätskrediten ist nur möglich, wenn die Einzahlungen im Finanzplan die Auszahlungen übersteigen. Zu den Auszahlungen gehören im Übrigen auch die Tilgungsleistungen. Eine Reduzierung des Anstiegs der Liquiditätskredite kann folglich nur erreicht werden, wenn sich die Situation der Einzahlungen im Finanzplan verbessert bzw. die Auszahlungen verringert werden können. Hierzu sieht das Haushaltssicherungskonzept eine Reihe von Maßnahmen vor.

**Frage 12:**

Besteht rechtlich die Möglichkeit der Vergabe einer vollständig externen Baubetreuung für Bau- oder Sanierungsprojekte an speziell zertifizierte Unternehmen, durch die außer für die Beauftragung und Endabnahme kein städtisches Personal gebunden würde? Falls ja, welche Vor- und Nachteile sieht die Verwaltung in dieser Möglichkeit und gibt es in der Region entsprechende Unternehmen?

**Antwort:**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Generalunternehmer mit der vollständigen Abwicklung der Werksleistungen zu beauftragen. Durch die Beauftragung eines Generalübernehmers können darüber hinaus auch die Planungsleistungen im externen Leistungsumfang zusammengefasst werden. Eine Übertragung von Bauherrenleistungen ist ebenfalls denkbar, die KGSt sieht dies jedoch für Gemeinden und Kommunen nicht vor: „Selbst wenn sich eine Gemeinde entschlösse, alle Planungs- und Bauleistungen an Private zu vergeben, verblieben diese Projektsteuerungs- und Bauherrenaufgaben zwingend als Funktion des Auftraggebers bei der Kommune und würden damit das Aufgabenvolumen einer Bauverwaltung auf Dauer mitbestimmen.“ (KGSt-Bericht Nr. 9/1992: Organisation der Bauverwaltung). Als Aufgaben, die der Projektsteuerung bzw. dem Bauherren zufallen nennt die KGSt die Leistungsphasen: Projektentwicklung, Projektorganisation, Planungsvorbereitung, Planungssteuerung, Ausführungsvorbereitung, Ausführungssteuerung, Vorbereitung der Inbetriebnahme und Nutzung sowie die Inbetriebnahme und Nutzung.

Dennoch sieht die Fachverwaltung in der Beauftragung von „geeigneten Generalunternehmen“ eine Chance, bei ausgewählten Bauprojekten bei Begrenzung eigener Personalbindungen gute und wirtschaftliche Projekterfolge erzielen zu können. Hierfür eignen sich am besten Neubauten, die von Systemherstellern angeboten werden können (z.B. Fertighäuser in Modulbauweise für KITAs oder Flüchtlingsunterbringungen), da hier der Leistungsumfang eindeutig funktional oder detailliert beschrieben werden kann. Umbaumaßnahmen und Sanierungen sind hierfür aus Sicht der Fachverwaltung in der Regel nicht geeignet.

**Frage 13:**

Gibt es der Verwaltung bekannte Überlegungen in der Kreisverwaltung zur Rekommunalisierung des Rettungsdienstes - ggf. kreisweit oder mit umliegenden Kreisen gemeinsam, ähnlich der Rettungsdienst Kooperation in Schleswig Holstein gGmbH ([www.rkish.de](http://www.rkish.de))? Falls ja, wie ist der Stand dieser Überlegungen und welche finanziellen Auswirkungen würden sich dadurch während der Laufzeit des Haushaltssicherungskonzeptes ergeben?

**Antwort:**

Der Verwaltung liegen keine Informationen über diesbezügliche Überlegungen der Kreisverwaltung vor.

**Frage 14:**

Wie viele der rund 7.000 Leuchtstellen in Sankt Augustin wurden seit dem Bericht der Verwaltung am 17.09.2013 im Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss zusätzlich mit energiesparenden Leuchtmitteln ausgestattet, wie viele stehen noch aus und wie sieht dies bei den städtischen Lichtsignalanlagen aus?

**Antwort:**

Bis zum 17.09.2013 wurden von den insgesamt rund 7.000 Leuchtstellen in der Straßenbeleuchtung 3.245 Leuchtstellen mit energiesparenden Leuchtmittel ausgestattet. Seit dem 17.09.2013 wurden bzw. werden bis Ende 2015 insgesamt 876 Leuchtstellen mit energiesparenden Leuchtmittel umgerüstet. In den nächsten drei Jahren sind pro Jahr rund 650 Leuchtstellen zur Umrüstung vorgesehen, womit noch rd. 1.950 Leuchtstellen ausstehen.

Die vorhandenen Lichtsignalanlagen der Einsteinstraße und am Fußgängerüberweg Wehrfeldstraße, sowie die neue Lichtsignalanlage an der Pleistalstraße wurden bisher mit energiesparenden LED-Leuchtmitteln ausgestattet. Die weiteren vorhandenen Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet sind auf Stand der Technik und eine vorzeitige Umrüstung auf LED ist nicht wirtschaftlich.

**Frage 15:**

In welchen Bereichen, in denen die Stadt Gebühren, Entgelte bzw. Beiträge erhebt, sind diese nicht kostendeckend? Wie hoch sind die aktuellen jährlichen Einnahmen in jedem dieser Bereiche? Welche Kostenarten fließen in die Berechnung der Bereiche ein, die aus Rechtsgründen maximal kostendeckend sein dürfen?

**Antwort:**

Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“

Im Bereich des Gebührenhaushalts „Abwasserbeseitigung“ betragen die für 2016 geplanten Gebühreneinnahmen 9.335.550 EUR, hinzu kommen Abwassergebühren für städtische Einrichtungen von 383.700 EUR, welche jedoch bei den internen Verrechnungen auszuweisen sind. In die Gebührenbedarfsberechnung fließen neben den Personal-, Sach- und Verwaltungskosten auch die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung ein. Die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Flächen dürfen nicht auf die Gebührenzahler umgelegt werden, sondern sind von der Allgemeinheit zu tragen. Es handelt sich hierbei um einen Anteil an den Gesamtkosten von rd. 14,4 %, die Kostendeckung im Abwasserbereich beträgt unter Berücksichtigung dieses von der Allgemeinheit zu tragenden Anteils somit rd. 85,6 %.

Gebührenhaushalt „Bestattungswesen“

Im Bereich des Gebührenhaushalts „Bestattungswesen“ betragen die für 2016 geplanten Gebühreneinnahmen 879.630 EUR. In die Gebührenkalkulation fließen neben den Personal-, Sach- und Verwaltungskosten auch die Gemeinkosten für den Bauhof sowie die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung ein. Neben ihrer eigentlichen Aufgabe als Bestattungsstätte dienen die Friedhöfe aufgrund ihrer Anlage und ihrer Gestaltung den Bürgern auch zu Erholungszwecken. Die erforderlichen Kosten z. B. für die Pflege des Grüns können nicht den Erwerbenden von Nutzungsrechten an den Grabstellen angelastet werden und müssen deshalb von der Allgemeinheit getragen werden. Dem wird im Rahmen der Gebührenfestsetzung durch den Ansatz eines sogenannten "Parkabschlages" von rd. 125.850 EUR Rechnung getragen (= 18,04 % der Kostenstelle „Grabstellenerwerb“). Bezogen auf die Gesamtkosten des Friedhofswesens ergibt sich unter Berücksichtigung des Parkabschlages eine Kostendeckung von rd. 87,6 %.

Gebührenhaushalt „Straßenreinigung“

Im Bereich des Gebührenhaushalts „Straßenreinigung“ betragen die für 2016 geplanten Gebühreneinnahmen 582.000 EUR. In die Gebührenkalkulation fließen neben den Personal-, Sach- und Verwaltungskosten auch die Gemeinkosten für den Bauhof sowie die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung ein. Da die zu reinigenden Straßen auch von der Allgemeinheit und nicht nur von den Anwohnern genutzt werden, dürfen die Kosten der Straßenreinigung nicht in voller Höhe auf die Gebühren umgelegt werden. Dem wird im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung durch einen auf die Interessen der Allgemeinheit entfallenden Kostenanteil von rd. 28 % Rechnung getragen, so dass eine Kostendeckung von rd. 72 % erreicht wird.

Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen

Die Einnahmen durch Elternbeiträge betragen im Kita-Jahr 2014/2015 2.179.836,30 €.

Die Finanzierungssystematik der Betriebskosten gemäß dem Kinderbildungsgesetz sieht eine Elternbeteiligung in Höhe von 19% der Kindpauschalen vor, diese wurde im Kita-Jahr 2014/2015 erreicht.

Elternbeiträge für die Kindertagespflege

Die Einnahmen durch Elternbeiträge betragen im Kita-Jahr 2014/2015 190.663,45 €.

Im Kita-Jahr 2014/2015 wurde ein Deckungsgrad von 21,63 % erreicht.

Elternbeiträge für den Besuch der OGS

Der durch die Landesregierung festgelegte Höchstbetrag des OGS-Elternbeitrags wurde kürzlich von 150 auf 170 € angehoben (s. auch Ausführungen zu Frage Nr. 5). Diese landesgesetzliche Möglichkeit hat die Stadt Sankt Augustin satzungsmäßig nicht nachvollzogen, mithin beträgt der Höchstbetrag für die OGS in Sankt Augustin 150,00 €/mtl..

Im Haushaltsjahr 2015 betragen die Ausgaben für die OGS in den Produkten 03-02-01 und 03-06-01 voraussichtlich 2.209.102 €. Diesen Ausgaben stehen Elternbeiträge von voraussichtlich 689.282 € sowie Landeszuweisungen für die Ganztagsbetreuung von 1.156.187€ gegenüber. Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes darf der genehmigte Zuschussbedarf von 343 € pro OGS-Platz nicht überschritten werden. Dieser genehmigte Zuschussbedarf wird in 2015 eingehalten.

Gebühren für die Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung

Die Einnahmen im Kita-jahr 2014/2015 betragen 158.125,75 €.

Die Gebühreneinnahmen für die Mittagsverpflegung in den städtischen Kindertageseinrichtungen sind aktuell nicht kostendeckend.

Die Gebühr wurde daher neu kalkuliert, die entsprechende Änderungssatzung wird in der Sitzung des JHA am 10.11.2015 beraten und dem Rat in seiner Sitzung am 9.12.2015 zur Entscheidung vorgelegt. Die Satzung soll zum 01.01.2016 in Kraft treten. Der Berechnung liegen die anzurechnenden Personalkosten, die Kosten für Lebensmittel bzw. die Cateringkosten sowie Verwaltungsgemeinkosten- und Sachkostenzuschläge zugrunde.

Teilnehmerbeiträge für städtische Ferienaktionen:

Für die städtischen Ferienaktionen, die einerseits die Ferienspaßaktionen und andererseits die OGS-Aktionen umfassen, erhebt die Stadt Teilnehmerbeiträge. Die aktuellen Einnahmen und Ausgaben 2015 stellen sich wie folgt dar:

	Einnahmen	Ausgaben
Ferierspaßaktionen	- 16.912,60 €	24.895,59 €
OGS-Aktionen	- 10.806,20 €	24.042,81 €

Aufgrund der Beratung und Beschlusslage des Jugendhilfeausschusses (s. zuletzt in der Sitzung des JHA am 18.08.2015, DS-Nr. 15/0199) betragen die Teilnehmerentgelte für die Ferienaktionen seit 2010 für beide Aktionsformen unverändert 58 €. Für OGS-Kinder wird seit 2009 bei allen Aktionen und auch bei Angeboten anderer Träger eine Ermäßigung von 25 € pro Woche (5 € pro Aktionstag) gewährt, Familien die unter Einkommensstufe 1 der Elternbeitragssatzung geführt werden, zahlen bei den OGS-Aktionen nur den Essenskostenanteil von 15 € pro Woche. Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 18.08.2015 wird die Konzeption der städtischen Ferienaktionen ab 2016 geändert. Die bisherigen Entgelte und Ermäßigungen sollen 2016 auch für die neue Aktionsform konstant bleiben. Für die ab 2016 „Spätbetreuung“ wird ein Teilnehmerbeitrag von 4 € pro Woche erhoben.

#### Durchführung von Architekten- und Ingenieurfortbildungen

Für die Durchführung von Architekten- und Ingenieurfortbildungen, die von Seiten des Baudezernates seit zehn Jahren veranstaltet werden, erhebt die Stadt Teilnehmergebühren. Von den Einnahmen werden die Kosten der Durchführung wie Referentenhonorare, Raummieten und Catering finanziert.

#### Einnahmen Fachbereich 3

Im Fachbereich 3 wurden in 2014 folgende, nicht kostendeckende Einnahmen erzielt:

<b>Produkt</b>	<b>Produktbeschreibung</b>	<b>Einnahme in € (in 2014)</b>
04-01-01	kulturelle Veranstaltungen	80.715
04-04-01	Musikschule	544.571 (davon Gebühren 512.547)
04-05-01	Stadtbücherei	23.736
04-06-01	Stadtarchiv	1.581 (mit Erlösen aus dem Verkauf von Publikationen 1.991)
04-07-01	Bürgerhäuser	6.543
08-01-02	Bäder	174.563

#### Gebühren im Bereich Sicherheit und Ordnung sowie Bürgerservice

Die in den FD 1/10 und FD 1/30 erhobenen Gebühren:

- Personenstandswesen (70.000 €)
- Gebühren nach Melde-/Passrecht (400.000 €)
- Gebühren in allg. Ordnungsangelegenheiten (5.000 €)
- Gebühren in gewerberechtl. Angelegenheiten, incl. Märkte (53.000 €)
- Gebühren in Straßenverkehrsangelegenheiten (16.000 €)

sind nicht kostendeckend. Sofern die Gebührenhöhe nicht gesetzlich vorgegeben ist bzw. ein Gebührenrahmen zulässig ist, erfolgt die Gebührenfestsetzung unter Berücksichtigung der Personal- und Sachkosten für die jeweilige Verwaltungsleistung. Die veranschlagten Gebühren für das Haushaltsjahr 2016 sind in Klammern aufgeführt.

#### Baugenehmigungsgebühren

Die für 2016 geplanten Baugenehmigungsgebühren betragen 500.000 EUR. Die Gebührensätze werden gem. Verwaltungsgebührengesetz NRW erhoben.

Vorkaufsrechtsgebühren

Pro Jahr fallen durchschnittlich 300 Anträge auf Ausstellung eines Negativzeugnisses im Rahmen der Prüfung des Vorkaufrechtes an. Die Gebühr beträgt 23,50 €. Die Mitteilungen an die Notare sowie die Gebührenbescheide wurden vor dem Personalabbau bei der Liegenschaft von Mitarbeiter des mittleren Dienstes erstellt. Aktuell sind noch drei Beschäftigte des gehobenen Dienstes in dem Bereich tätig, die die Ausstellung der Zeugnisse zusätzlich zu den anderen Tätigkeiten übernommen haben. Daher wird in Kürze geprüft, ob die Gebühr dem Aufwand angepasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher